Herrschaft und Genossenschaft

Zur Geschichte der Gemeinde als "politische Gemeinschaft"

Michael Sonntag

Zusammenfassung: Die in letzter Zeit so lautstarken Rufe nach "Gemeinschaft", "Solidarität", "neuen moralischen Werten" usw. appellieren an unser aller guten Willen, reflektieren aber weder das Problem sozialer Gerechtigkeit, noch die strukturellen – politischen, sozialen, ökonomischen – Bedingungen, die gegeben sein müssen, um "gemeinschaftlich" oder "moralisch" leben zu können. Das Beispiel der Gemeinde als autonomer politisch-rechtlicher Körperschaft, die es im Europa der letzten 2000 Jahre nur für einen eher kurzen Zeitraum im hohen und späten Mittelalter gegeben hat, zeigt, daß es schwerfallen wird, jenseits aller historischen Bedingungen staatlicher Zentralisierung und gesellschaftlicher Differenzierung "neue Werte" nur durch das fromme Wirken der guten Absicht in die Welt zu setzen.

Gesellschaft und Gemeinschaft

In seinem die Artikelserie der Frankfurter Rundschau zum Kommunitarismus einleitenden Text hat Axel Honneth als dessen "zentrale These" ausgemacht, "daß die entscheidenden Probleme der Gegenwart nur in dem Maße wieder vollständig in den Blick rücken können, in dem wir uns wieder auf den Begriff der Gemeinschaft zurückbeziehen". Als "Kern" des kommunitaristischen "philosophischen Programms" identifiziert er eine "rettende Hermeneutik der Gemeinschaftsidee".¹

Was aber ist "Gemeinschaft"? Vor allem womöglich eine unzureichende Übersetzung aus dem Amerikanischen. Denn community bezeichnet nicht nur Gruppen ethnischer, religiöser etc. Art, sondern auch politische Korporationen. Demnach wäre die Übersetzung als "Gemeinde" wohl angemessener, ein Begriff, dem auch im Deutschen beide Bedeutungen zukommen. "Gemeinschaft" hingegen ist im deutschen Sprachraum seit Ferdinand Tönnies' Gemeinschaft und Gesellschaft von 1897 ein stark vorbelasteter Begriff. Hatte Tönnies damit zwei Idealtypen sozialer Integration einander gegenübergestellt, um Modernisierung als Vergesellschaftung i. S. dauerhafter Auflösung solidaritätsstiftender Gemeinschaftsbezüge zu charakterisieren, so wurde der teils romantisierende, teils reaktionäre Rückbezug auf "Gemeinschaft" zu einem gängigen Topos konservativer Kulturkritik (Honneth 1992, 16 f.).

Für Max Weber manifestiert sich in seiner explizit von Tönnies abgesetzten Begrifflichkeit in den Polen von "Vergemeinschaftung"

und "Vergesellschaftung" der Dualismus von Affekt und Ratio oder Tradition und Interesse. "Vergemeinschaftung" beruhe "auf subjektiv gefühlter (affektueller oder traditionaler) Zusammengehörigkeit der Beteiligten", "Vergesellschaftung" hingegen auf "rational ... motiviertem Interessenausgleich oder auf ebenso motivierter Interessenverbindung". Beispiel ist "der streng zweckrationale, frei paktierte Tausch auf dem Markt". "Gemeinschaft" kann dagegen jede emotional oder traditional gestiftete Beziehung sein. Daß Weber auch die Familie hier unterbringt, zeigt aber, wie er selbst sagt, daß "die große Mehrzahl sozialer Beziehungen" beide Typen sozialer Integration involviert (Weber 1980, 21 f.).

Tatsächlich hat jede "sachlich" vermittelte soziale Integration affektive Konsequenzen, und jede emotional gestiftete Beziehung unterliegt institutionellen Bedingungen. Von der Eheschließung bis zur Vereinsbildung werden "Emotionen" in rechtliche und normative Formen gekleidet, während der rein "zweckrationale" Marktteilnehmer, der ohne jegliche Affekte seinen Interessen nachgeht, als "rationaler Idiot" karikiert werden konnte. Auch die "Familie" involviert Rechtsbeziehungen, und über der religiösen Form von "Gemeinschaft" erhebt sich die in Staat und Gesellschaft "sachlich" verankerte Institution Kirche.

Tönnies' Polarität von Gemeinschaft und Gesellschaft geht auf die im 18. Jahrhundert aufkommende Unterscheidung von traditionellen und modernen Gesellschaften zurück. Sie zentriert sich auf die Beziehung des wirtschaftlichen zum politischen System: Solange